

# AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 10. Dezember 1998

Nummer 49

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### Allgemeine Innere Verwaltung

- 410 Erteilung einer Buchmacherkonzession sowie einer Buchmachergehilfenkonzession (Gudrun Heep, Ingeborg Almenräder, Horst-Günter Schöpe). S. 311
- 411 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeikommissar Achim Gramatke). S. 311

### Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 412 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Düffel-Kellener Altrhein und Flußmarschen“ vom 11. März 1987 (Abl. Reg. Ddf. S. 81)/2 Karten. S. 312
- 413 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Kleve (Abl. Reg. Ddf. Nr. 50 vom 18. Dezember 1969)/1 Karte. S. 312

### Gewerbeaufsicht

- 414 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung des Genehmigungsbescheides für die Errichtung und den Betrieb der Kokerei der Firma Thyssen Krupp Stahl AG im Hafen Duisburg-Schwelegern. S. 313

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 415 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Frau Angela D'Apote). S. 314
- 416 Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss“. S. 314

Beilage: 3 Karten

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### Allgemeine Innere Verwaltung

- 410 Erteilung einer Buchmacherkonzession  
sowie einer Buchmachergehilfenkonzession  
(Gudrun Heep, Ingeborg Almenräder,  
Horst-Günter Schöpe)

Bezirksregierung  
21.14.51

Düsseldorf, den 26. November 1998

Gemäß § 2 Rennwett- und Lotteriewesetz – RWG – vom 8. April 1922 sowie den Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriewesetz – AB RWG – vom 16. Februar 1922 in der zur Zeit gültigen Fassung wird die Buchmacherin Gudrun Heep für die Wettannahmestelle in Düsseldorf, Corneliusstraße 58, zugelassen.

Die Konzessionsurkunde hat die Zulassungsnummer B 84.

Gleichzeitig wird Frau Ingeborg Almenräder, Kaiserstraße 159, 42329 Wuppertal, als Buchmachergehilfin (Nr. der Zulassungsurkunde: G 267) und Herr Horst-Günter Schöpe, Friedrichstraße 119, 40217 Düsseldorf als Buchmachergehilfe (Nr. der Zulassungsurkunde G 269) zugelassen.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 311

- 411 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises  
(Polizeikommissar Achim Gramatke)

Bezirksregierung  
25.3-1504

Düsseldorf, den 23. November 1998

Der Polizeidienstausweis Nr. 9328 des Polizeikommissars Achim Gramatke, ausgestellt am 5. Januar 1995 durch das Polizeipräsidium Düsseldorf, wurde gestohlen. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 311

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

### 412 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Düffel-Kellener Altrhein und Flußmarschen“ vom 11. März 1987 (Abl. Reg. Ddf. S. 81)/2 Karten

Bezirksregierung  
51.2.1.02.21

Düsseldorf, den 3. Dezember 1998

Aufgrund des § 42a Abs. 1, 3 und 4 i. V. m. §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710/SGV. NW. 791), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 12, 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), in der derzeit gültigen Fassung und des § 20 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes (LJG) in der Neufassung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2/SGV. NW. 792), in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Düffel-Kellener Altrhein und Flußmarschen“ vom 11. März 1987 (Abl. Reg. Ddf. S. 81) wie folgt geändert:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Geltungsbereich für die teilweise Aufhebung ist die in der Anlage 1 (Karte im Maßstab 1:5000) schwarz umrandete und diagonal schraffierte Fläche in der Gemeinde Kranenburg, Kreis Kleve.
- (2) Geltungsbereich für die Erweiterung ist die in der Anlage 1 (Karte im Maßstab 1:5000) schwarz umrandete und waagrecht schraffierte Fläche in der Gemeinde Kranenburg, Kreis Kleve.
- (3) Die geänderte Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus Anlage 2 (Karte im Maßstab 1:5000).
- (4) Die Karten im Maßstab 1:5000 (Anlage 1 und 2) werden als Bestandteil dieser Verordnung mit im Amtsblatt veröffentlicht.

#### § 2

##### Aufhebung

Der durch die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Düffel-Kellener Altrhein und Flußmarschen“ angeordnete Naturschutz wird für die in der Anlage 1 (Karte im Maßstab 1:5000) schwarz umrandete und diagonal schraffierte Fläche aufgehoben.

#### § 3

##### Erweiterung

- (1) Das durch die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Düffel-Kellener Altrhein und Flußmarschen“ geschützte Gebiet wird um die in der anliegenden Karte im Maßstab 1:5000 (Anlage 1) schwarz umrandete und waagrecht schraffierte Fläche erweitert.

(2) Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebenstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten, insbesondere

1. zur Erhaltung der Rast- und Äsungsflächen überwinternder Wildgänse als Teil des internationalen Feuchtgebietes „Unterer Niederrhein“ gemäß Ramsar Konvention,
2. Zur Erhaltung der durch den Rhein geschaffenen naturräumlichen Strukturen der Flußmarschenlandschaft und der bäuerlichen Kulturlandschaft, die besonders durch Hecken, Feldgehölze und Kopfbäume, durch Altwasser und Gräben sowie das Gründland geprägt ist und sich durch charakteristische Lebensgemeinschaften mit hohem Artenreichtum auszeichnet.

(3) Für die mit dieser Verordnung festgesetzte Erweiterungsfläche gelten die Regelungen der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Düffel-Kellener Altrhein und Flußmarschen“ vom 11. März 1987 (Abl. Reg. Ddf. S. 81).

#### § 4

##### Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Im Auftrag

Ströttchen

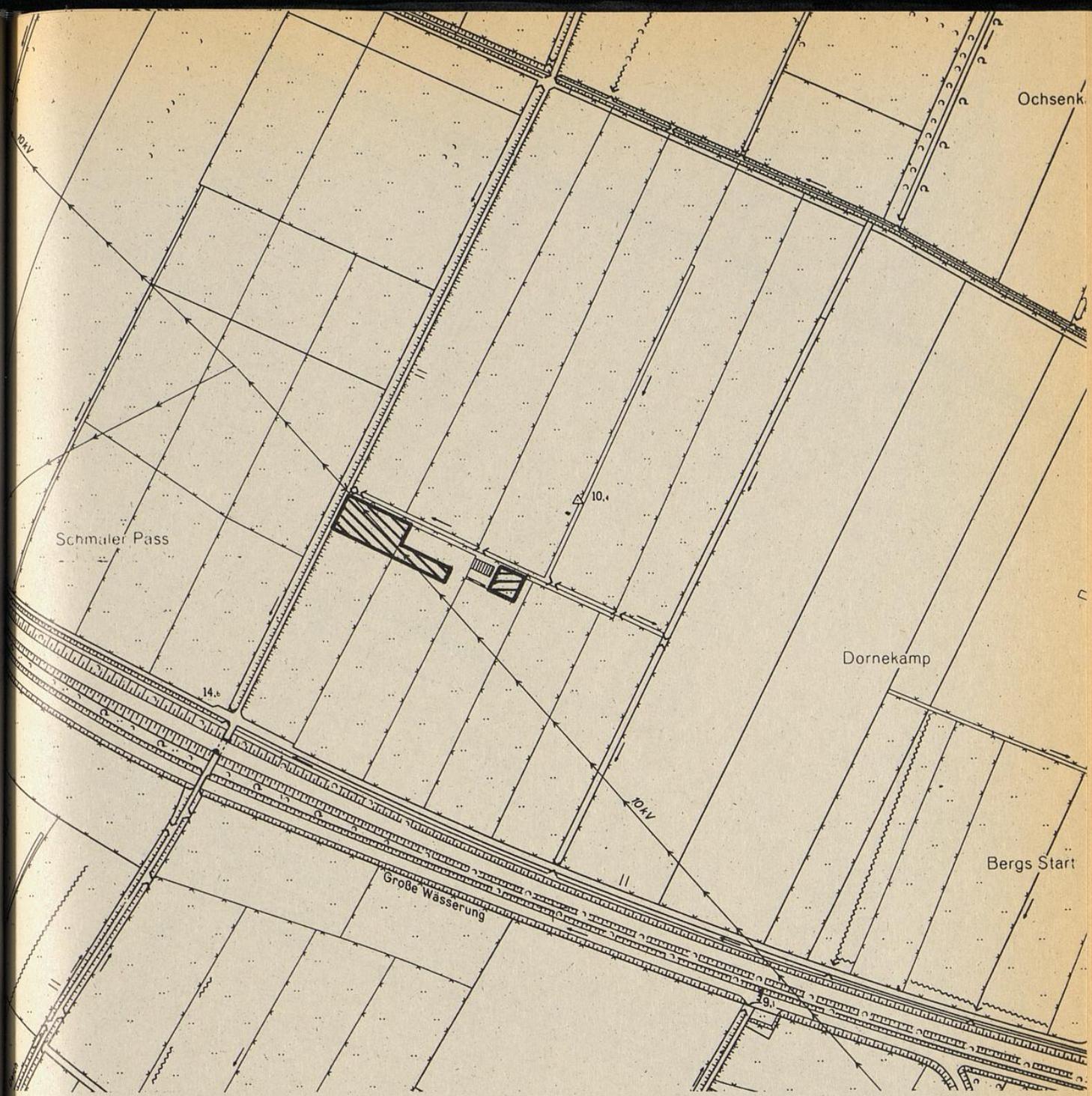
Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 312

### 413 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Kleve (Abl. Reg. Ddf. Nr. 50 vom 18. Dezember 1969)/1 Karte

Bezirksregierung  
51.2.1.08.21

Düsseldorf, den 3. Dezember 1998

Aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710/SGV. NW. 791), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 12, 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG)



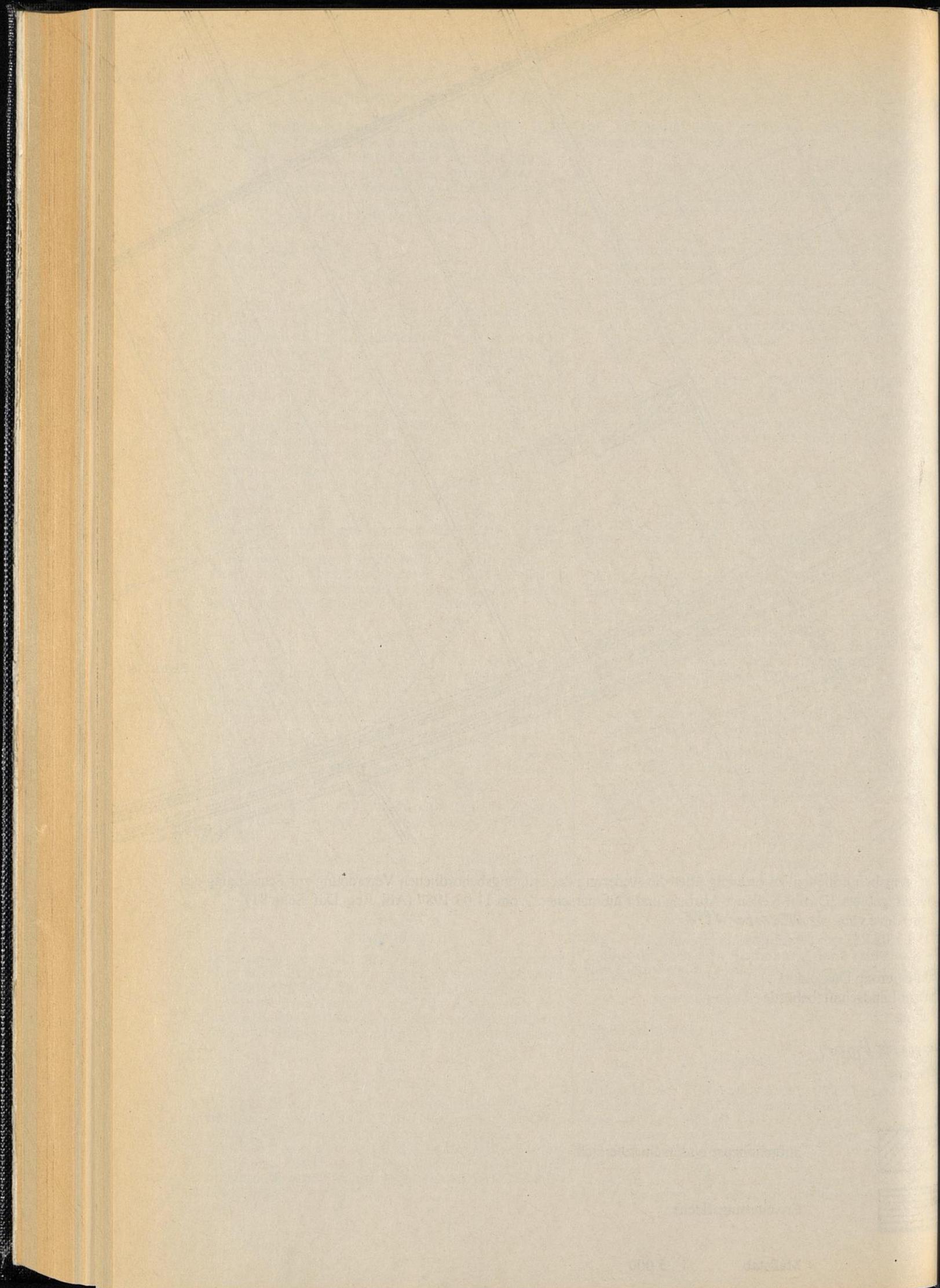
Anlage 1  
 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des  
 Naturschutzgebiets "Düffel-Kellener Altrhein und Flußmarschen" vom 11.03.1987 (Abl. Reg. Ddf. Seite 81)  
 im Kreis Kleve vom 3. Dezember 1998.  
 Nr.: 51.2.1.02.21

Bezirksregierung Düsseldorf  
 als höhere Landschaftsbehörde  
 im Auftrag

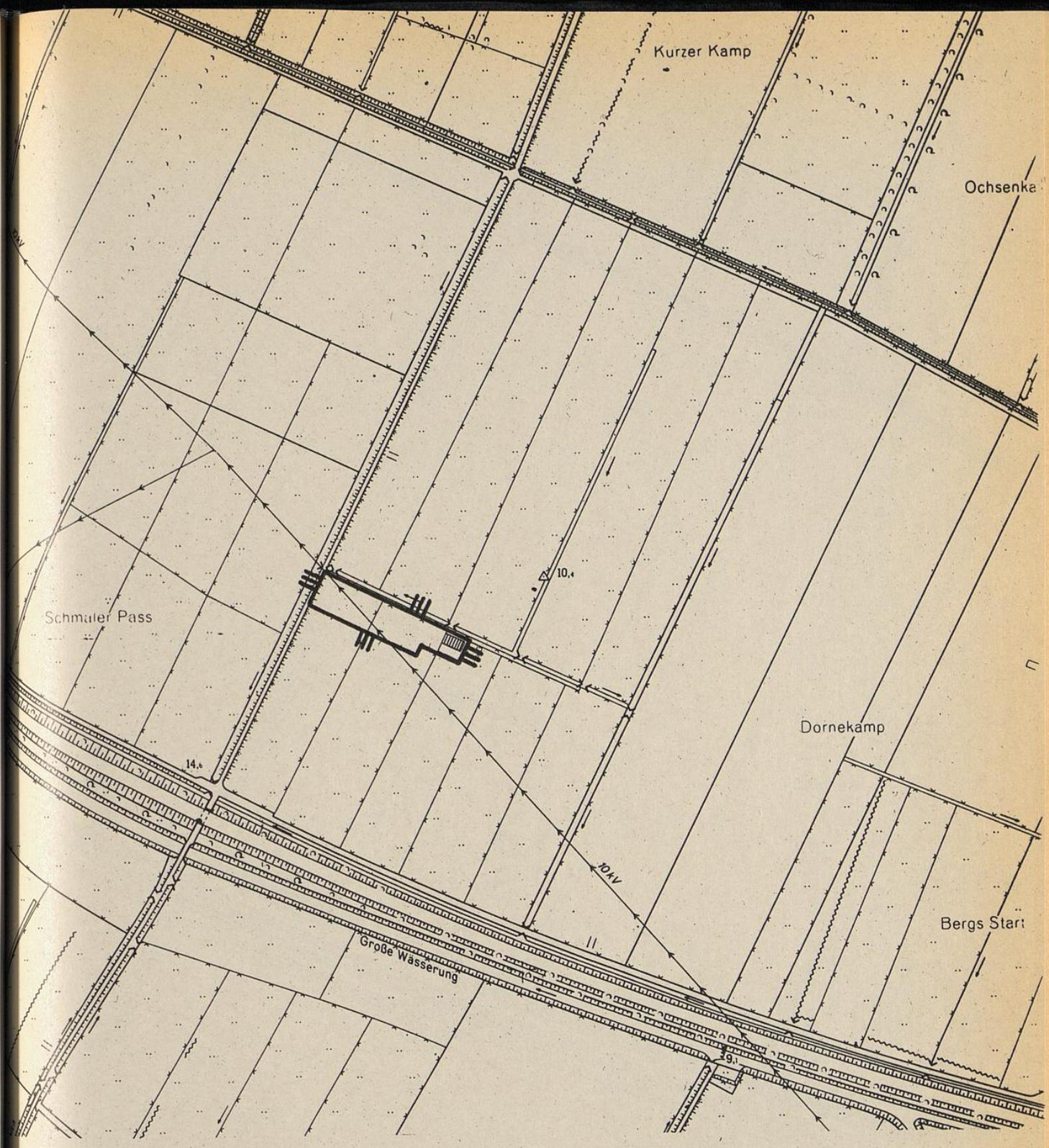
*Ströttchen*  
 (Ströttchen)

-  aufgehobener Naturschutzbereich
-  Erweiterungsfläche

Maßstab 1 : 5 000

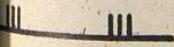


alage  
or arc  
s Na  
Kre  
z: 5  
zirk  
höl  
Au  
S/n  
trött

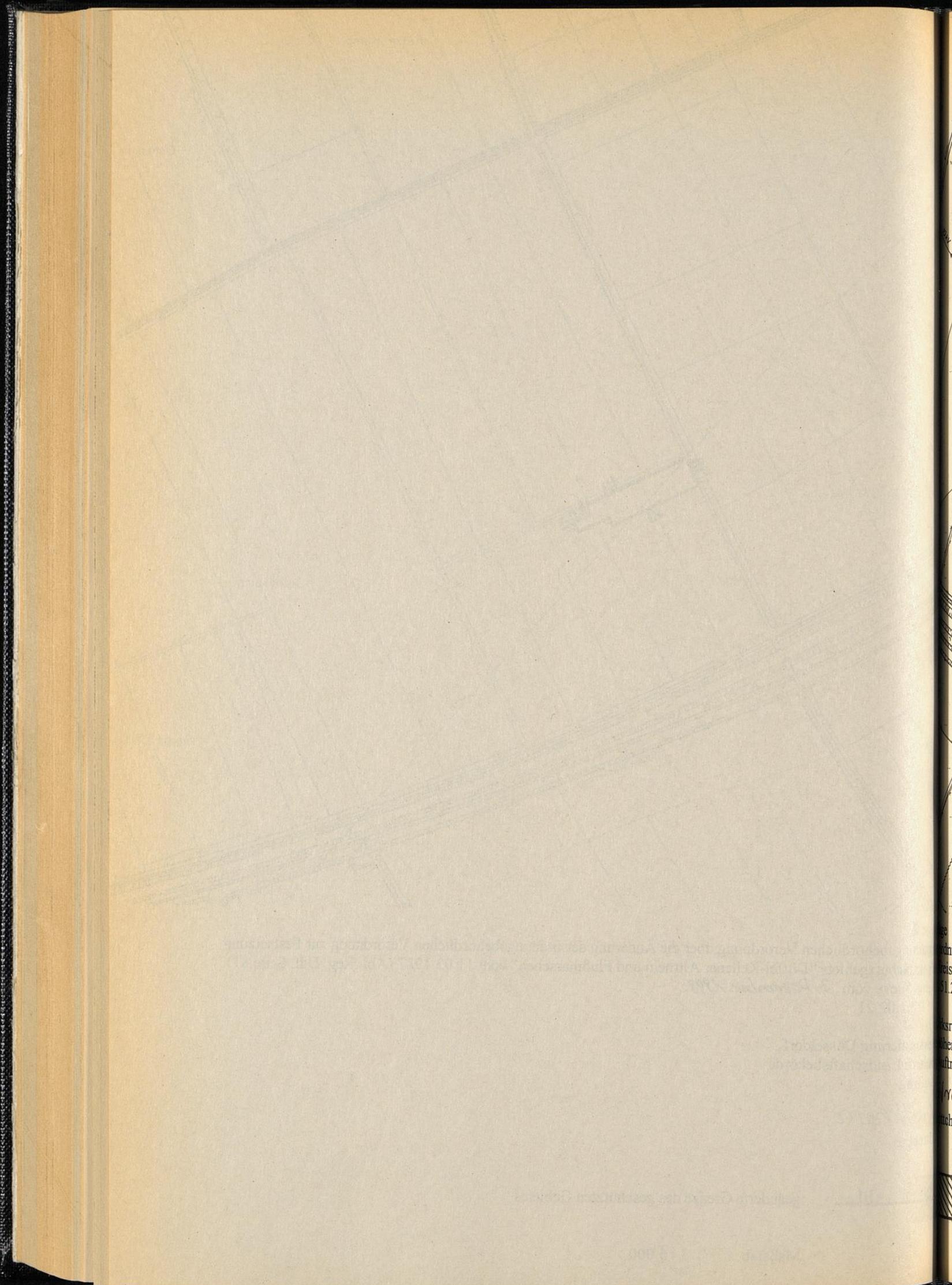


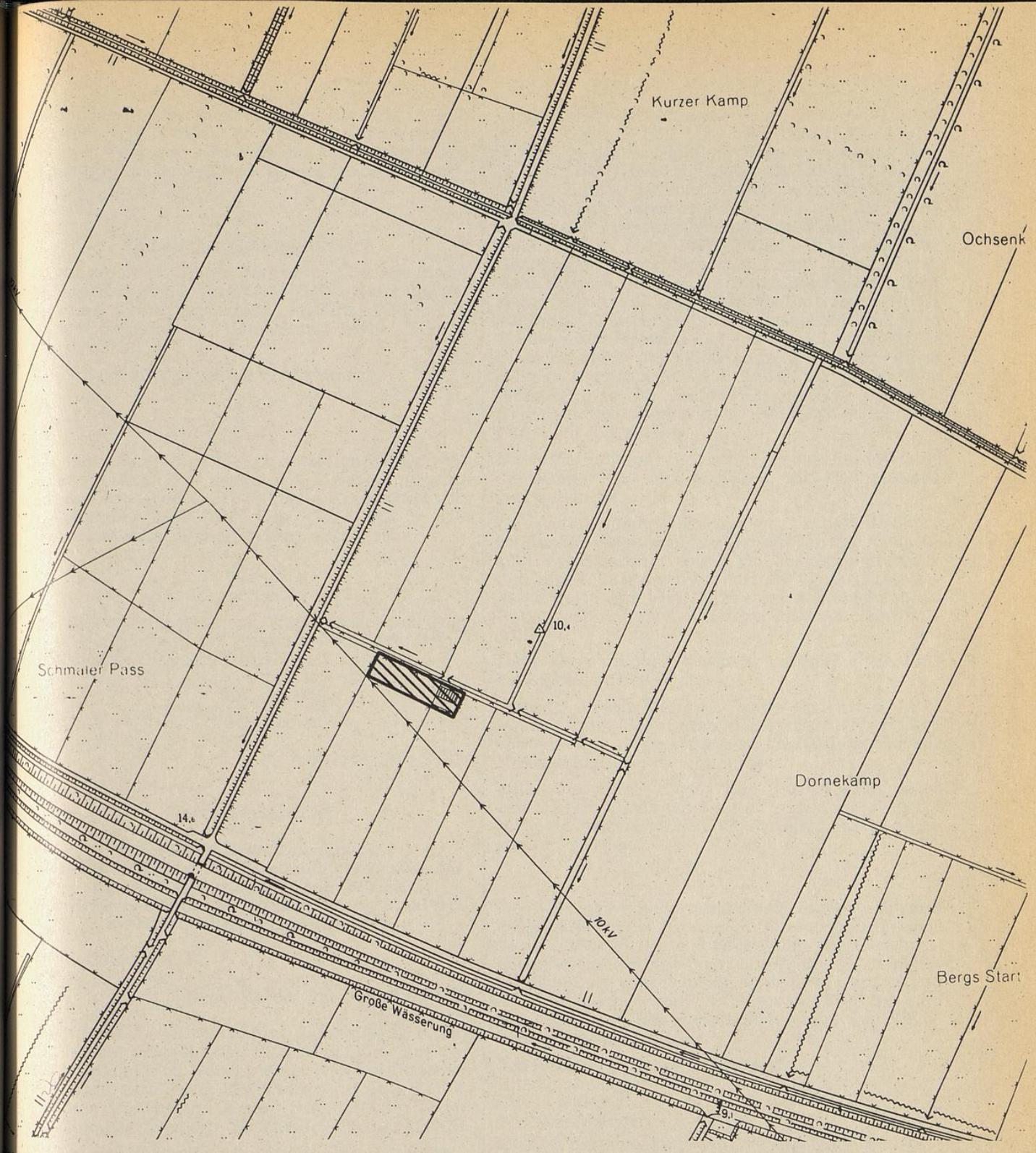
Anlage 2  
 ordnungsbehördlichen Verordnung über die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung  
 des Naturschutzgebietes "Düffel-Kellener Alt Rhein und Flußmarschen" vom 11.03.1987 (Abl. Reg. Ddf. Seite 81)  
 Kreis Kleve vom *3. Dezember 1998.*  
 51.2.1.02.21

Bezirksregierung Düsseldorf  
 höhere Landschaftsbehörde  
 Auftrag  
*Ströttchen*  
 (Ströttchen)


 geänderte Grenze des geschützten Gebietes

Maßstab 1 : 5 000





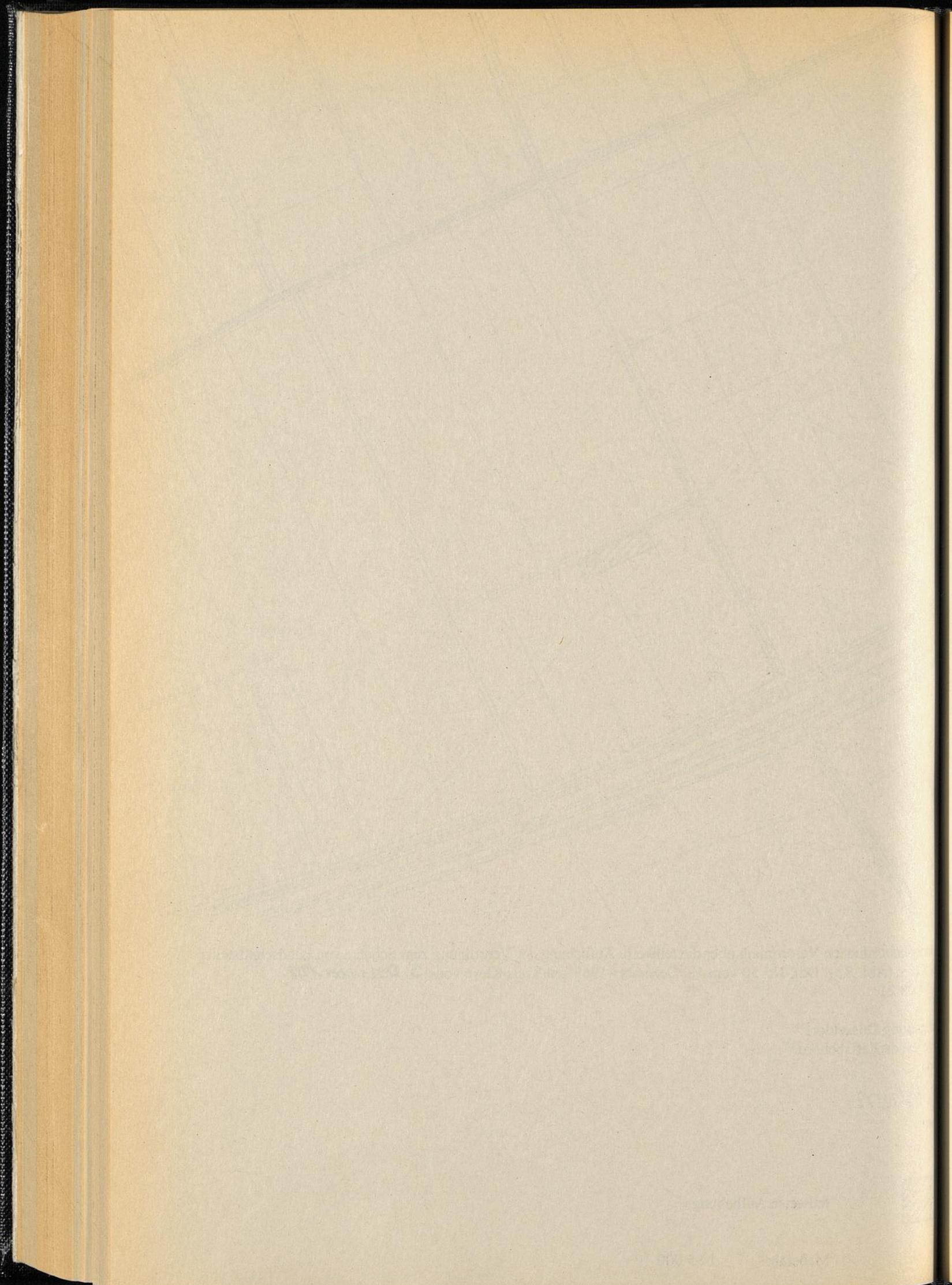
Verordnungsbehördlichen Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Kleve (Abl. Reg. Ddf. Nr. 50 vom 18. Dezember 1969) im Kreis Kleve vom 3. Dezember 1998.  
 12.1.08.21

Regierung Düsseldorf  
 höhere Landschaftsbehörde  
 Auftrag  
 Krötchen  
 (Krötchen)



teilweise Aufhebung

Maßstab 1 : 5 000



in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Verordnung ist die in der Anlage (Karte im Maßstab 1:5000) schwarz umrandete und schraffierte Fläche im Kreis Kleve, Gemeinde Kranenburg, Gemarkung Wyler, Flur 6, Flurstück 19.

Die Anlage ist Teil dieser Verordnung.

### § 2

#### Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Kleve vom 5. Dezember 1969 (Abl. Reg. Ddf. 1969 S. 476) angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

### § 3

#### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Im Auftrag

Ströttchen

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 312

## Gewerbeaufsicht

### 414 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung des Genehmigungsbescheides für die Errichtung und den Betrieb der Kokerei der Firma Thyssen Krupp Stahl AG im Hafen Duisburg-Schweglern

Bezirksregierung  
56.8851.1.11/4089

Düsseldorf, den 10. Dezember 1998

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Kokerei für einen Kohlendurchsatz von 10600 t/Tag auf dem Werks-gelände der Thyssen Krupp Stahl AG im Hafen Duisburg-Schweglern (Bescheid 56.8851.1.11/4089).

Datum der Bekanntmachung: 10. Dezember 1998.

#### I.

Auf den Antrag vom 27. Februar 1997, ergänzt am 30. Januar 1998, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorge-schriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma Thyssen Krupp Stahl AG, Kaiser-Wil-helm-Straße 100, 47166 Duisburg, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) - (BGBl. III 2129 - 8) -, zuletzt geändert am 18. April 1997 (BGBl. I S. 805/808), in Verbindung mit § 1 Anhang Spalte 1 Nr. 1.11 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immis-sionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmi-

gungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586, ber. BGBl. 1991 I S. 2044) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) - (BGBl. III 2129-8-1-4-2) -, zuletzt geändert durch Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung und zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige An-lagen vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545, 548), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Kokerei, bestehend aus den Betriebseinheiten Kohlevorbehandlung, Koksofenbatterien, Koks-kühlung, Koksbehandlung, Gasbehandlung und Kohlewertstoffgewinnung sowie aller zugehöriger Einrichtungen und Betriebsgebäude für einen Koks-kohlendurchsatz von 10600 t/Tag auf dem Werks-gelände im Hafen Schweglern, auf den Grundstücken Gemarkung Hamborn, Flur 202, Flurstück 150, erteilt,

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Kokerei ist mit Auflagen und Bedingungen verbunden.

Die Auflagen und Bedingungen enthalten insbe-sondere Festlegungen für den Betrieb der Kokerei, zum Arbeitsschutz sowie zur Sicherheitstechnik und zum Schutz der Nachbarschaft gegen Emissio-nen durch Lärm und Luftverunreinigungen sowie Nebenbestimmungen aus dem Wasser- und Abfall-recht.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zuge-rechnet werden.“

#### II.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund des § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (BImSchG). Eine Ausfertigung des Geneh-migungsbescheides mit Begründung und Antragsun-terlagen liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 11. Dezember 1998 bis zum 28. Dezember 1998 (verlängert wegen der Weih-nachtsfeiertage) bei

der Bezirksregierung Düsseldorf  
Zimmer 240a  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Montag und Dienstag von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Mittwoch bis Freitag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr,

beim

Bezirksamt Hamborn (Rathaus Hamborn)  
Bürgerservice Hamborn, Erdgeschoß  
Duisburger Straße 213  
47049 Duisburg,

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie jeden Donnerstag bis 18.00 Uhr (nicht am 24. Dezember 1998)

und beim

Bezirksamt Walsum (Bezirksrathaus)  
Zimmer 408, 4. Etage  
Friedrich-Ebert-Straße 152  
57179 Duisburg

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben; dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Widerspruchsfrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 56), Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 56.8851.1.11/4089 von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag  
Bloss

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 313

### C.

## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 415 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Frau Angela D'Apote)

Die unbefristete Reisegewerbekarte Nr. 64/88 von Frau Angela D'Apote, geb. 19. April 1967 in Wipperfürth, wohnhaft 42859 Remscheid, Blumentalstraße 24, ist verlorengegangen.

Sie berechtigt zum Feilbieten von Werkzeugen, Haushaltswaren etc.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Remscheid, den 30. November 1998

Im Auftrag  
Specht

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 314

### 416 Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss“

#### Amtliche Bekanntmachung

Am Freitag, dem 18. Dezember 1998, findet um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Kreises Neuss in Grevenbroich, Auf der Schanze 4, 1. Obergeschoß die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss“ mit folgender Tagesordnung statt:

#### Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlußfähigkeit
2. Benennung eines Mitglieds für die Mitunterzeichnung der Niederschrift
3. Genehmigungsverfahren zur Zweckverbandsatzung
4. Bestätigung der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 21. Oktober 1998
5. Bericht über die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates
6. Einbringung des Zweckverbandshaushalts für das Jahr 1999
7. Sonstiges

Neuss/Grevenbroich, den 4. Dezember 1998

gez. Dieter Patt  
Landrat

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 314

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

#### Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementzeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach